

Zur Gebührenbemessung sub B Reg Post. 364

angezeigt am 26 MAI 1911



Curry

92.339/11

Kalkulierung

Kaufvertrag



welcher heute zwischen Herrn Stefan und Frau Anna Brandstetter,
sitzern der Viehhaussölde No 13 in Brandstatt,
als Verkäufern einerseits und Herrn Franz und Frau Marie Obermair,
Tischlermeistersgatten in Brandstatt,
als Käufer n anderseits verabredet und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.
Stefan und Anna Brandstetter

verkaufen
und übergeben dem Franz und der Marie Obermair zu gleichen
Teilen und diese kaufen
und übernehmen die den Erstgenannten eigentümlichen Liegenschaften:
Viehhaussölde No 13 in Brandstatt, Grundbuch Brandstatt
E.Z. 12, und
Viehhauswiese, GPNo 898 u 899/1, Grundbuch Brandstatt E.
Z. 95,
die Gebäude mit Allem, was daran erd-, mauer-, niet- und
nagelfest ist, die Grundstücke in den bestehenden Grenzen
und Rainen und Alles mit den Rechten, wie die Verkäufer

die Liegenschaften besaßen oder zu besitzen berechtigt
waren, um den vereinbarten Kaufpreis von 6200 K --
(sechstausend zweihundert Kronen)

II.

Auf diesen Kaufpreis haben die Käufer den Verkäufern den
Teil per 3200 K --
(dreitausend zweihundert Kronen) bar be-
zahlt und verpflichten sich, den Rest per . . 3000 K --
(dreitausend Kronen) binnen 14 Tagen bar zu bezahlen.

Der Restbetrag von 3000 fl. ist durch Herr Dr. F. G. Schmid
Beherdlicher Weise zurück genommen. Der Herr Kassa Kassen
im Laufe von 14 Tagen am H. Hofmann Baurmeister
beglichen worden.

III.

Die Käufer treten mit heutigem Tage in den physischen Besitz und Genuß der oben angeführten Liegenschaften und haben daher auch von dieser Zeit an die Gefahren und den Zufall, sowie die l. f. Steuern und Abgaben, Gemeindeumlagen und sonstige, wie immer Namen habende, öffentliche Lastigkeiten und die Versicherungsprämien zu tragen. Für ältere Rückstände haften die Verkäufer.

IV.

Die Verkäufer verpflichten sich, die durch diesen Kaufvertrag nicht übernommenen, auf den Kaufobjekten grundbücherlich haftende Lasten auf eigene Kosten binnen sechs Wochen zur Löschung zu bringen.

V.

Für das Ausmaß und eine bestimmte Beschaffenheit obiger Realität wird keine Gewähr geleistet.

VI.

Die Kosten der Errichtung dieses Kaufvertrages, die Stempel- und Perzentualgebühren, dann die Kosten der Einverleibung werden von den Käufern getragen,

VII.

Die vertragschließenden Parteien verzichten ausdrücklich auf die Geltendmachung des Rechtsmittels wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des gemeinen Wertes.

VIII.

Die Verkäufer erteilen hiermit ihre Einwilligung, daß das Eigentumsrecht der Käufer Franz und Marie Obermair je zur Hälfte ob den Vertragsobjekten einverleibt werde.

IX.

Die Verpflichtungen der Käufer und Verkäufer aus diesem Vertrage sind solidarische.

Neuhofen, am 22. Mai 1911.

Stefan Brandstetter
Anna Brandstetter
Jean Charmois
Marie Obermair

G. Z. 1465.



Die mir persönlich bekannten Eheleute Stefan und Anna Brandstetter, Besitzer der Viehhaussölde No 13 in Brandstatt, haben die vorstehende Urkunde heute vor mir unterschrieben.-

Neuhofen, am zwei und zwanzigsten Mai 1900 eilf.
 Gebühr 1 K 80 h

Philipp Schindler
SS Notar

Großvater von Hr. Brandstätter Johann

Stefan Brandstätter and Gattin Anna Mitterlehner
Besitzer der Viehhausöldle geb. 16.7.1863 gest. 30.4.1944

seit 1911 am Schlegelgut, verkauften die Viehhausöldle
geb. 24.10.1861 gest. 5.4.1937
1

Sohn Johann in diesem Haus geboren 1892

Dieß Gerichtsurtheil ist infolge Befehlens
vom 31. Mai 1911 aus Eigenhändig auf die
Liegenschaft:

- 1) Viehhaußsöld Nr. 13 in Brauckstatt Gröb Brand,
statt G. Z. 12
- 2) Viehhaußwiese G. Z. 95 Gb. Brauckstatt für
Jenny und Maria Obermaier zu zins freien, in B
Rozg 5, bezm 2 einverleibt worden.

Gerichtskanzlei des k. k. Bezirksgerichtes
Neuhofen, am 2 Juni 1911

Lombardi

